

# Reglement

## zur Übertragung aller Aufgaben der Sozialbehörde und des Sozialdienstes gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung

*Die Einwohnergemeinde Unterlangenegg*

gestützt auf Art. 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 und Art. 71 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Unterlangenegg vom 27. April 1999.

*beschliesst:*

Gegenstand	<b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde Unterlangenegg überträgt der Gemeinde Steffisburg als Sitzgemeinde integral alle Aufgaben und Kompetenzen, die die kantonale Sozialhilfegesetzgebung der Sozialbehörde und dem Sozialdienst der Gemeinde überbindet.
Aufgaben	<sup>2</sup> Die Sitzgemeinde wird ermächtigt und verpflichtet alle gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung, bzw. gemäss Zusammenarbeitsvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.  <sup>3</sup> Insbesondere ist sie, resp. das von ihr eingesetzte Organ, befugt, Verfügungen zu erlassen und Auszahlungen vorzunehmen.
Besondere Aufgaben	<b>Art. 2</b> Die Gemeinde Unterlangenegg kann der Gemeinde Steffisburg zusätzlich Aufgaben nach besonderer Gesetzgebung, namentlich in den Bereichen der Vormundschaft und des Kindesschutzes im Auftragsverhältnis übertragen.
Geltendes Recht	<b>Art. 3</b> Die Gemeinde Unterlangenegg unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Steffisburg als Sitzgemeinde.
Regionale Sozialbehörde	<b>Art. 4</b> Die Gemeinden vom rechten Zulgebiet haben Anspruch auf zwei Mitglieder in der regionalen Sozialbehörde.
Zusammenarbeitsvertrag	<b>Art. 5</b> Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag. Die Kompetenz zum Abschluss des Vertrages wird an den Gemeinderat delegiert.
Inkrafttreten	<b>Art. 6</b> Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2003 in Kraft.

Die Versammlung vom 7. Dezember 2002 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Fritz Reusser

Hugo Gruber

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 7. November bis 6. Dezember 2002 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Thuner Amtsanzeiger Nr. 45 vom 7. November 2002 und Nr. 45 vom 14. November 2002 bekannt.

3614 Unterlangenegg, 10. Dezember 2002

Der Gemeindeschreiber:

Hugo Gruber